

Absender: Name, Vorname/Adresse



Grundschule und SBBZ –
Förderschwerpunkt Lernen

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Familienname, Vorname, Klasse	Dauer des Fernbleibens vom Unterricht: <input type="checkbox"/> von _____ bis _____

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht der Klasse Für bis zu 2 Unterrichtstage an <input type="checkbox"/> die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer der Klasse	Grund für den Antrag auf Beurlaubung (bitte fügen Sie diesem Antrag einen Nachweis bei!)
--	--

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht der Klasse Für mehr als 2 Unterrichtstage oder vor und nach Ferienbeginn <input type="checkbox"/> an die Schulleitung <input type="checkbox"/> der Antrag wurde bei der Klassenlehrerin abgegeben	Grund für den Antrag auf Beurlaubung (bitte fügen Sie diesem Antrag einen Nachweis bei!)
---	--

Datum des Antrags auf Beurlaubung: Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	ENTSCHEIDUNG: Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> nicht genehmigt, weil _____ _____
	Datum, Unterschrift

Hinweise:

- Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (d. h. spätestens 7 Tage vor dem beantragten Beurlaubungstermin) bei der genehmigenden Stelle eingereicht werden! Auszug aus der Schulbesuchsverordnung (Verwaltungsvorschrift) siehe Rückseite.
- Eine Kopie des Antrages mit der Entscheidungsmitteilung wird bei der Akte Ihres Kindes abgelegt.
- Grundsätzlich bewilligt die Schulleitung in der gesamten Grundschulzeit nur einen Antrag auf Beurlaubung.
- Die Schule erwartet, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird und der Klassenlehrerin unaufgefordert vorgelegt wird, falls die Beurlaubung während des Schuljahres erfolgt.

Wichtige Information:

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen sind:

- **Klassenlehrer:** bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen (Gründe s. o.)
- **Schulleiter:** in den übrigen Fällen, und **für Tage direkt vor und nach den Schulferien**

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

- ➔ Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
- ➔ die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- ➔ wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.